



## **Richtlinien zur Förderung von Balkonsolarkraftwerken**

### **Zweck der Förderung**

Die Richtlinie zur Förderung von Balkonsolarkraftwerken ist eine Maßnahme zur Klimaförderung durch die Gemeinde Dürnau. Ziel dieser Zuwendungen ist die Senkung der Treibhausgasemissionen und die Steigerung der lokalen Wertschöpfung. Durch die Stromproduktion aus Erneuerbaren Energien vor Ort werden Energiekosten eingespart und die Versorgungssicherheit erhöht. Mit Balkonsolarmodulen können auch Mieter oder Eigentümer, denen kein eigenes Dach zur Nutzung der Sonnenenergie zur Verfügung steht, von der eigenen Stromproduktion unmittelbar profitieren.

### **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Mieter und Eigentümer von Wohnungen in Dürnau. Eigentümer mehrerer Wohnungen und Gebäude dürfen nur einen Förderantrag für eine Wohneinheit bzw. ein Gebäude stellen.

### **Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden nur neue Anlagen und Anlagenbestandteile, keine gebrauchten Module oder gebrauchten Wechselrichter.

Photovoltaik-Kleinanlagen, die nach dem Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE) als „Steckerfertige PV-Anlagen“ bezeichnet werden. Die Wechselrichterleistung beträgt maximal 600 Watt. Sobald der Gesetzgeber bzw. die technischen Anschlussregeln des VDE eine höhere Leistung zulassen, gilt diese neue Grenze zeitgleich auch für diese Förderrichtlinien.

### **Art und Umfang der Förderung**

Bei der Förderung handelt es sich um einen einmaligen zweckgebundenen Zuschuss für die Anschaffung und Installation eines Balkonsolarkraftwerks.

Die Zuwendungshöhe beträgt 50 Euro pro Modul bzw. maximal 100 Euro pro Anlage.

### **Förderantrag und Nachweise**

Die Antragsstellung erfolgt mithilfe des Antragsformulars, welches der Gemeindehomepage entnommen werden kann. Zusätzlich zum ausgefüllten Antrag benötigen wir ein Foto von der montierten Anlage sowie eine Kopie der Rechnung. Die technischen Daten der Anlage müssen in der Rechnung ersichtlich sein. Ansonsten sind Datenblätter der Anlagenbestandteile beizufügen.

## **Zuwendungsvoraussetzungen**

Der Standort der Anlage muss in Dürnau liegen. Die Anlage darf an Balkon, Terrasse, Hauswand, Garagen-/Carport oder in einer der Wohneinheit zugeordneten Rasenfläche montiert werden. Sie darf jedoch generell nur doch errichtet werden, wo sie rechtlich zulässig ist.

## **Förderbeginn**

Gefördert werden Anlagen rückwirkend ab dem Rechnungsdatum 01.01.2023 und bis zum Rechnungsdatum 31.12.2024.

## **Antragsverfahren und Fristen**

Ablauf:

1. Balkonsolarkraftwerk kaufen und installieren.
2. Anlage beim Netzbetreiber Netze BW anmelden:  
<https://www.netze-bw.de/stromeinspeisung/steckerfertige-pv-anlage>
3. Anlage im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur anmelden:  
<http://www.marktstammdatenregister.de/MaStR>
4. Foto der montierten Anlage machen.
5. Antrag ausfüllen, Kopie der Rechnung und Foto der Anlage beifügen.
6. Antrag per Post oder per E-Mail einreichen:  
Gemeinde Dürnau, Hauptstr. 16, 73105 Dürnau  
[gemeinde@duernau.de](mailto:gemeinde@duernau.de); Tel.: 07164/91010-0
7. Schriftliche Bewilligung erhalten.
8. Auszahlung per Überweisung erhalten.

Vollständig eingereichte Antragsunterlagen werden in der Reihenfolge des Eingangsstempels bearbeitet. Der Antragssteller erhält eine Benachrichtigung, wenn der Förderantrag unvollständig sein sollte.

Die Bewilligung erfolgt nach Maßgabe der zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen.

Gefördert werden Anlagen rückwirkend ab dem Rechnungsdatum 01.01.2023 und bis zum Rechnungsdatum 31.12.2024.

## **Weitere Bestimmungen**

Bei der Förderung von Balkonsolarkraftwerken handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Dürnau. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht. Die Zuschüsse werden nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für eventuelle Konsequenzen oder Schäden, die durch die geförderte Maßnahme entstehen.

Eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinien ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung.

Die Gemeinde Dürnau behält sich vor, Zuwendungen zurückzufordern, wenn die Anlage nicht dieser Förderrichtlinie entspricht, den Satzungen der Gemeinde Dürnau widerspricht oder den Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderlaufen.

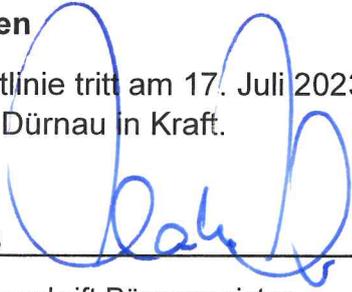
Der Antragsteller ist verpflichtet, Beauftragten der Gemeinde zu ermöglichen, die ordnungsgemäße Ausführung vor Ort zu überprüfen.

**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 17. Juli 2023 nach dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Dürnau in Kraft.

17. Juli 2023

Datum, Unterschrift Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke, positioned over a horizontal line.